

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herrn
Sven Haller
Staatssekretär
Ministerium für Infrastruktur und
Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Amtschef
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Magdeburg, 25.04.2023

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung Gemeinsame Stellungnahme der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Haller,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs zur geplanten Änderung der Landesbauordnung und die eingeräumte Gelegenheit der Stellungnahme.

Da aus unserer Sicht wesentlicher Punkt die Änderung der Bauvorlageberechtigung ist, sind Architektenkammer und Ingenieurkammer übereingekommen eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben, die zudem mit der Landesvereinigung der Prüflingen für Bautechnik (vpi) und dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) abgestimmt ist.

Unsere Hinweise zum Gesetzesentwurf gliedern sich wie folgt und sind auch in der als Anlage beigefügten Synopse vermerkt:

- I. Änderung der Bauvorlageberechtigung hier §§ 64 ff
- II. Änderung der bauordnungsrechtlichen Regelungen der §§ 2, 6 und 31

I. Änderung der Bauvorlageberechtigung hier §§ 64 ff

Wir, die Kammern und Verbände begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen der Bundesrepublik Deutschland, das anhängige Vertragsverletzungsverfahren zum Thema Bauvorlageberechtigung zu beenden. Der vorliegende Textentwurf, der von der Bauministerkonferenz für die Musterbauordnung erarbeitete wurde und nun 1:1 in Landesrecht übernommen werden soll, geht nach unserer Überzeugung über das von der Europäischen Kommission gerügte hinaus.

Daraus ergeben sich nach unserer Einschätzung unbeabsichtigte, aber vermeidbare Nebenwirkungen:

- Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Gruppen der Bauvorlageberechtigten
- Schwächung des Verbraucherschutzes und der Baukultur
- Rechtsanwendungsprobleme aufgrund uneindeutiger Gesetzesvorgaben.

Im Einzelnen:

1. Bauvorlageberechtigung für inländische Ingenieure

Eingeführt werden soll eine neue beschränkte Bauvorlageberechtigung für **inländische Ingenieure** (Berufsangehörige mit inländischen und ausländischem Bildungsabschluss - § 64 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs/§ 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO). Diese setzt nur noch den Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens und die Eintragung in ein von der Ingenieurkammer geführtes Verzeichnis voraus. Diese in hinsichtlich der Berufsangehörigen mit inländischem Berufsabschluss in keinem Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren stehende Regelung lehnen wir in der vorliegenden Fassung ab.

Die Neuregelung umfasst jetzt – und dies gilt für den Hauptteil der Planungsverträge:

- a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1-3,
- b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind, sowie
- c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind.

Zusätzlich notwendige Kriterien und Vorprüfungen sowie die Entscheidung des Eintragungsausschusses, wie momentan im Ingenieurgesetz definiert, sind nicht mehr vorgesehen.

Die Folge davon ist, dass das Vorliegen einer Bauvorlageberechtigung besteht, **ohne bisher notwendige:**

- Berufserfahrung;
- Vorprüfung der Zuverlässigkeit (polizeiliches Führungszeugnis / Versagensgründe);
- Haftpflichtversicherung;

- Überwachung der Berufs- und Fortbildungspflicht;
- Sanktionsmöglichkeiten (Bußgelder bzw. Löschung).

Damit fehlt es an der Sicherung von Qualität, Verbraucher- und Investmentschutz sowie baupolizeilicher Gefahrenabwehr. Hinzu kommt die Schwächung der Baukultur.

Die Übertragung der Verantwortlichkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden für die **Sicherheit von Bauvorhaben** an die Bauvorlageberechtigten wird damit komplett konterkariert.

Die Umsetzung in unsere Bauordnung hat somit **fatale Auswirkungen** sowohl für die Planerinnen und Planer, die Kammern, als auch unmittelbar für die öffentliche und private Bauherrenseite.

Diese neue Form der Bauvorlageberechtigung geht zusätzlich deutlich über die beschlossene **kleine Bauvorlageberechtigung** für Handwerker sowie Absolventen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen hinaus. Nunmehr soll die Zielgruppe auch bauvorlageberechtigt sein für Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und eingeschossig gewerblich genutzte sowie land- und forstwirtschaftlich Gebäude, die keine Sonderbauten sind. Hierbei handelt es sich um komplexe Bauvorhaben, für deren Bearbeitung die Berufserfahrung unerlässlich ist. Die Regelung würde zu einem Absenken des Sicherheitsniveaus führen und auch insoweit dem Verbraucherschutz zuwiderlaufen. Diese Ausweitung der Regelung lehnen wir ab.

Entsprechend bedarf es einer Streichung dieser Sonderregelung.

2. Änderung der Bauvorlageberechtigung aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens

Zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission hat die Bauministerkonferenz die Bauvorlageberechtigung in der MBO neu geregelt. Die weitestgehend neu eingeführten **§§ 65a Abs. 2 und 3 und 65 b bis c MBO** beruhen unzweifelhaft auf diesem Vertragsverletzungsverfahren und sind im Grundsatz zwar unbedenklich, aber als Mindeststandard ergänzungs- und erläuterungsbedürftig.

Was bei der Durchsicht des Entwurfes auffällt, ist, dass die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung je nach Zugehörigkeitsgruppe der Bauvorlageberechtigten stark differieren, was aber weder aus Gründen des Verbraucherschutzes noch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit wünschenswert ist. Wettbewerbsverzerrungen sind vielmehr zu

vermeiden, um die Verbraucher gerade in Zeiten neuer technischer Anforderungen, z.B. nach dem Gebäudeenergiegesetz im Haftungsfall „nicht im Regen stehen zu lassen“.

- Für Bauvorlageberechtigte nach § 64 (5) des Entwurfes ist für die Gebäudeklassen 1 und 2 eine Berufshaftpflichtversicherung vorgesehen, die in der Höhe den Anforderungen nach § 33 Abs. 3 IngG LSA in jeder Hinsicht genügt. Das ist die klarste Regelung zum Verbraucherschutz.
- Für die vorübergehende Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter nach § 64d des Entwurfes ist gemäß dem dortigen Abs. 2 Nr. 5 gegenüber der Kammer „*ein Nachweis über den Versicherungsschutz*“ zu erbringen ist, ohne dass die Mindestversicherungssumme, Deckung und Nachhaftung angegeben wird. Soll dann auch eine Berufshaftpflichtversicherung mit 50.000 € maximaler Schadensabdeckung genügen? Die Regelung ist unklar und damit streitanfällig. Ist hier eine „Inländerdiskriminierung“ und oder Aufweichung des Verbraucherschutzes geplant? Allenfalls über den Verweis in § 64d Abs. 5 des Entwurfes auf die „Berufspflichten“ könnte man vermuten, dass damit auch die Berufspflicht zur Versicherung im Umfang des § 33 Abs. 3 IngG LSA gemeint ist. § 33 IngG LSA regelt generell die Berufspflichten. Oder sind die Berufspflichten gemeint, wie sie sich aus dem Recht des Niederlassungsstaates ergeben? Das trägt also auch nicht zur Klarheit bei. **Hier ist dringend eine Klarstellung erforderlich! Die Ingenieurkammer muss wissen, was und auf welchem Wege sie hinsichtlich des Versicherungsschutzes prüfen darf und muss. Die Kammer setzt sich ansonsten der Gefahr der Staatshaftung aus.**
- Für die dauerhaft Bauvorlageberechtigten nach den §§ 64a und 64b des Entwurfes wird überhaupt kein Nachweis zum Versicherungsschutz gefordert. **Sollen hier Bauvorlagen ohne jeden Versicherungsschutz gefertigt werden dürfen?** Die Ingenieurkammer läuft Gefahr, dass sie einen Rechtsverstoß begeht, wenn sie aufgrund der Regelung in § 33 Abs. 7 IngG LSA den Nachweis eines Versicherungsschutzes im Umfang des § 33 Abs. 3 IngG LSA fordert, obwohl die vorgenannten Vorschriften hierzu nichts sagen. Nach § 33 Abs. 7 IngG LSA müssen sich alle in Sachsen-Anhalt tätigen Ingenieure in der in § 33 Abs. 3 IngG LSA vorgesehenen Höhe versichern. **Hier besteht nicht nur die Gefahr widersprüchlicher Gesetzesregelungen, sondern erst recht die Gefahr einer „Inländerdiskriminierung“ für unsere Kammermitglieder und des Wegfalls des Verbraucherschutzes.**

- Die Regelungen über Anpassungsmaßnahmen wegen eines unzureichenden Hochschulabschlusses etc. gemäß § 64c und § 64d Abs. 3 des Entwurfes können sich mit den Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 IngG LSA doppeln. Die Regelungen sollten synchronisiert werden. **Ansonsten besteht auch hier die Gefahr eine Europarechtswidrigkeit aufgrund einer unverhältnismäßigen Doppelprüfung. Aufgrund der Überlegungen zu I. würde dies auch innerhalb der Gruppe der Bauvorlageberechtigten mit inländischem Abschluss ebenfalls zu einer durch nichts zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung führen. Während die Kammermitglieder das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung im Umfang des § 33 Abs. 3 IngG LSA nachweisen müssen, dürften Bauvorlageberechtigte mit inländischem Abschluss nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs/§ 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO nach deren Wortlaut völlig ohne Versicherungsschutz tätig werden und Bauherren würden im Schadensfall komplett leer ausgehen.**

3. Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

Hier besteht derzeit Unklarheit durch wen und auf welcher Grundlage diese Leitlinien erarbeitet wurden. Wurden diese Leitlinien im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens mit den Hochschulen abgestimmt?

II. Änderung der bauordnungsrechtlichen Regelungen der §§ 2, 6 und 31

1. Zur Änderung im § 6 Abs. 8

Durch die Änderung im Absatz 8, hier speziell die Formulierung „Absatz 5 Sätze 2 bis 4“, soll für alle Arten von Windenergieanlagen und an jedem Standort die Abstandsfläche von derzeit 1,0 H auf nur noch 0,4 H reduziert werden. Diese Regelung soll unabhängig vom Standort der Windenergieanlage, d.h. ohne Einschränkung hinsichtlich deren Lage im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch), im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) oder im beplanten Bereich (§ 30 Baugesetzbuch) bzw. zu Nachbargrundstücken in Ortsrandlage und deren Anlagenhöhe bspw. auch für Kleinwindanlagen, gelten.

Ansatz für die Gesetzesänderung, d.h. die generelle Verkürzung der Abstandsfläche um mehr als die Hälfte des bisherigen Abstands, ist lt. Begründung, dass die Reduzierung den Ausbau der Windenergie erleichtert und eventuell bestehende Hemmnisse aufgrund einzuholender Baulasten und Verhandlungen mit Grundstückseigentümern beseitigt werden. Weiter wird auf den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien verwiesen. Keinerlei Ausführungen werden in der

Begründung zur Auswirkung auf die Rechtsstellung von Abstandsflächen gemacht und ob die Verkürzung der Abstandsfläche von derzeit 1,0 H auf nur noch 0,4 H angesichts ausreichender Flächen in Sachsen-Anhalt für den Zubau von Windenergieanlagen überhaupt notwendig ist. Es ist nicht ersichtlich, dass insoweit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stattgefunden hat.

Die bisherige Regelung in Sachsen-Anhalt, dass bei Windrädern ein Abstand zur Nachbargrenze von 1,0 H (die Höhe H ergibt sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius) ist schon deutlich geringer als in anderen Bundesländern. Sachsen-Anhalt regelt derzeit allein über die Festsetzungen im § 6 Abs. 8 BauO LSA auch Abstände für Windenergieanlagen zu Wohnbebauung.

Die nun angestrebte Verkürzung der Abstandsflächen auf nur noch 0,4 H ist weder technisch begründbar noch erfüllt diese das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber Nachbarn. Statt einer Förderung des Zubaus von Windenergieanlagen ist mit verstärkten Bürgerprotesten, Klagen und damit einer Verzögerung der Energiewende in Sachsen-Anhalt zu rechnen.

Nach dem bauordnungsrechtlichen Rechtsansatz sind die Regelungen über die Abstandsflächen in das **System der Gefahrenabwehr** integriert. Verfolgte Ziele sind der Brandschutz, die ausreichende Belichtung und als Sozialabstand die Wahrung des nachbarlichen Friedens. Diese Ziele sind innerhalb bebauter Ortslagen und deren Randbereiche von besonderer Bedeutung.

Die hohen Verbraucherpreise für Energie führen auch innerhalb von bebauten Ortslagen, neben der Errichtung von Solaranlagen zum Wunsch, Kleinwindenergieanlagen zu errichten. Die geplante Verkürzung der Abstandsflächentiefe von 1,0 H auf 0,4 H, ohne Differenzierung nach Standort und Größe, führt dazu, dass Innerorts auf bebauten Grundstücke grundsätzlich auch Windenergieanlagen unmittelbar an Nachbargrenzen und vor Wohnhäusern errichtet werden könnten.

Eine Verkürzung der Abstandsflächen für Windenergieanlagen innerhalb der bebauten Ortslage führt zu Anlagenstandorten, die nur wenige Meter von der Grundstücksgrenze und der Nachbarbebauung entfernt sind. Die Bewegung der Rotoren führen zu periodischen Helligkeitsschwankungen und zu deutlich wahrnehmbaren Windgeräusche führen, die für die Bewohner und Nutzer der Nachbargrundstücke zu einer unzumutbaren Belästigung führen. Gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen wären nicht mehr gewährleistet. Die Anlagen wären rücksichtslos gegenüber den Nachbarn. In Punkto Sicherheit, kann eine Windenergieanlage als technische Anlage, mit rotierenden Teilen, die zudem deutlich höher ist als der einzuhaltende Mindestgrenzabstand auch Sicherheitsgefahren für das Nachbargrundstück mit sich bringen.

Ein Grenzabstand von 0,4 H bzw. mind. 3 m kann allenfalls für Windparks im Außenbereich angebracht sein, nicht jedoch für einzelne Windenergieanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu bebauten Grundstücken (flankieren der Ortsränder). Die geplante Änderung bedarf im Sinne des Nachbartschutzes einer Differenzierung.

Soweit es in der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt:

„Mithin ist die Reduktion der Abstandsfläche primär für die Frage erforderlicher Baulasten von Bedeutung. Aufgrund der Verkürzung der Abstandsfläche benötigen die Anlagenbetreiber eine geringere Anzahl an Baulasten und müssen somit weniger Baulastenentschädigung an die Grundstücksbesitzer über die Lebensdauer einer Windenergieanlage bezahlen.“

trifft dies im Bereich benachbarter Außenbereichsgrundstücke gerade nicht zu.

2. Zur Änderung im § 31 Abs. 5 Satz 2

Der Satz 2 hat in der gültigen Bauordnung Land Sachsen-Anhalt folgende Fassung:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

- 1. Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,*
- 2. technische Anlagenteile, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.“*

Es ist geplant den Satz 2 umzustrukturieren, mit dem Ziel technische Anlagenteile wie Solaranlagen mit einem geringeren Abstand zu äußeren und inneren Brandwänden zuzulassen. Der Begründung ist zu entnehmen, dass eine Verringerung der Abstände dann erfolgen darf, wenn die Anlagen durch eine seitlich aufgehende Brandwand geschützt sind. Die Formulierung im Gesetzesentwurf unter 1a) lässt Anlagen ohne Abstand zu, *„wenn die Wände nach Halbsatz 1 mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,“*. Diese Formulierung ist missverständlich. Der neue Satz 2 enthält keinen Halbsatz! Halbsätze sind nach deutscher Grammatik und im Rechtsverständnis Satzteile, die durch Semikolon getrennt sind. Satz 2 enthält kein Semikolon. Die Formulierung könnte in Anlehnung an den Ursprungstext wie folgt

formuliert werden: „wenn die Wände nach Halbsatz 1 diese Wände mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,“.

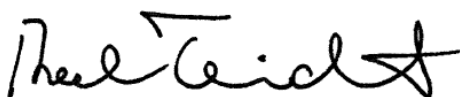
Gleiches betrifft die Formulierung unter 1b). Auch hier könnte in Anlehnung an den Ursprungstext wie folgt formuliert werden: „wenn sie durch die Wände nach Halbsatz 1 diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind,“.

Ungeachtet des Vorgenannten sind die Formulierungen unter den Punkten 1 bis 4 für Personen, die keine besonderen Fachkenntnisse im Brandschutz aufweisen können, unverständlich und ohne den Begründungstext nicht nachvollziehbar. Im Anwendungsfall und ggf. gerichtlichem Streitfall zählt aber allein der Gesetzestext.

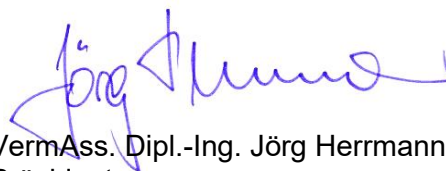
Wir bitten daher dringend darum, bei der weiteren Gesetzesberatung auf eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu achten, die nicht zuletzt auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot angezeigt ist.

Sehr gerne stehen Ihnen die Vertreter der Architektenkammer und der Ingenieurkammer für ein persönliches Gespräch zu Verfügung. Deren Mitglieder und die Kammern selbst stehen Ihnen mit ihrer Praxiserfahrung gerne unterstützend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Axel Teichert
Präsident
Architektenkammer Sachsen-Anhalt



VermAss. Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident
Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlage:
Synopsis